



SATZUNG

**NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Jöhlingen e.V.
Kurzbezeichnung:
NaturFreunde Jöhlingen e.V.**

Oppenlochweg 1, 75045 Walzbachtal

Präambel

1. Die NaturFreunde sind als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation den Idealen des demokratischen Sozialismus verpflichtet.
2. Sie wollen mithelfen an der Schaffung einer Gesellschaft, in der niemand seiner Hautfarbe, Abstammung, politischen Überzeugung, seines Geschlechts oder Glaubens wegen benachteiligt oder bevorzugt wird und in der alle Menschen gleichberechtigt sind und sich frei entfalten können.
3. Die NaturFreunde verstehen sich als Verband für nachhaltige Entwicklung. Nachhaltigkeit gilt ihnen als Handlungsmaxime, in der wirtschaftliche Entwicklung dauerhaft mit sozialer Gerechtigkeit und ökologischer Verträglichkeit verbunden wird. Sie orientieren ihre Aktivitäten als Umwelt-, Kultur- und Freizeitorganisation am Prinzip der Nachhaltigkeit.
4. Ihr Ziel ist es, dazu beizutragen, dass die Menschen sich ihrer Einbindung in die soziale und natürliche Umwelt bewusst werden und erkennen, dass sie nur dadurch in sozialer Gerechtigkeit und in Frieden leben und sich entwickeln können.
5. Die NaturFreunde befassen sich mit sozial-, wirtschafts- und kulturpolitischen sowie naturschutz- und umweltpolitischen Fragen und nehmen zu ihnen öffentlich Stellung.
6. Die NaturFreunde arbeiten mit allen zusammen, die gleiche oder ähnliche Zielsetzungen verfolgen.

§ 1 Name und Grundlagen

1. Der Verein führt den Namen NaturFreunde Deutschlands, Ortsgruppe Jöhlingen e.V.
Kurzbezeichnung: NaturFreunde Jöhlingen e.V.
2. Der Verein hat seinen Sitz in 75045 Walzbachtal.
3. Der Verein ist im Vereinsregister eingetragen.
4. Er bekennt sich zu einer demokratischen und sozialistischen Gesellschaftsordnung, ist aktiv im Natur- und Umweltschutz und setzt sich für den ökologischen Umbau der Industriegesellschaft ein.
5. Der Verein bekennt sich zum Grundgesetz der Bundesrepublik Deutschland. Er ist parteipolitisch und religiös unabhängig.
6. Der Verein ist Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur, Landesverband Baden e.V. (NaturFreunde Baden) und über diese Mitgliedschaft Mitglied der NaturFreunde Deutschlands, Verband für Umweltschutz, sanften Tourismus, Sport und Kultur e.V. und der Naturfreunde Internationale (NFI). Er verpflichtet sich die Satzung der NaturFreunde Deutschlands e.V. und des Landesverbandes Baden e.V. als rechtsverbindlich anzuerkennen und die jeweils vom Bundeskongress und der Landesversammlung genehmigten Richtlinien und deren Beschlüsse anzuerkennen und zu vollziehen.

§ 2 Zwecke des Vereins

1. Der Verein fördert das Prinzip der Nachhaltigkeit in allen Lebensbereichen und will damit dazu beitragen, die natürlichen Lebensgrundlagen zu erhalten. Der Verein fördert vorrangig und nicht nur vorübergehend Ziele des Umwelt- und Naturschutzes und der Landschaftspflege. Alle Aktivitäten stehen unter dem Vorbehalt der Vereinbarkeit mit den Zielen des Natur- und Umweltschutzes.
2. Die geförderten gemeinnützigen Zwecke im Sinne der Abgabenordnung sind:
 - a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe,
 - b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des
 - c) Umweltschutzes,
 - d) die Förderung des Sports,
 - e) die Förderung von Wissenschaft und Forschung,
 - f) die Förderung der Bildung und Erziehung,
 - g) die Förderung von Kunst und Kultur,
 - h) die Förderung der Natur- und Heimatkunde,
 - i) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz,
 - j) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens.

§ 3 Tätigkeiten

Die Vereinszwecke sollen insbesondere erreicht werden durch:

- a) die Förderung der Jugend- und Altenhilfe mittels Durchführung von Maßnahmen der außerschulischen Jugendbildung im Sinne des Kinder- und Jugendhilfegesetzes sowie von Maßnahmen zur Förderung der Partizipation älterer Menschen, z. B. durch Mitwirkung in Seniorenorganisationen und durch die ideelle und finanzielle Förderung der Jugendverbandsarbeit der Naturfreundejugend Deutschlands sowie die Förderung des Erhaltens und Betriebens von Jugendherbergen, Jugendzeltplätzen und Naturfreundehäusern als Stützpunkte der Kinder- und Jugendhilfe, des Wanderns und der natursportlichen Betätigung sowie als Begegnungs- und Informationsstätten,
- b) die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes bei der Ausübung des Wanderns und des Sports und der Unterhaltung von Wanderwegen und Naturfreundehäusern als Informationsstätten für Natur- und Umweltschutz sowie die Beteiligung an modellhaften Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes,
- c) die Förderung des Sports durch die Pflege sportlicher Betätigung in der Natur unter besonderer Berücksichtigung des Natur- und Umweltschutzes, wie z. B. des alpinen Bergsteigens, des Kletterns, des Schneesports, des Kajakfahrens, Wanderns, Mountainbikings sowie des Bogensports.
- d) die Förderung von Wissenschaft und Forschung durch die Befassung mit wissenschaftlichen Arbeiten zur Geschichte der Arbeitersportbewegung und des sanften Tourismus,
- e) die Förderung der Bildung und Erziehung von Kindern durch die Verbreitung von Materialien der außerschulischen Jugendbildung und die Beteiligung an entsprechenden Multiplikatorveranstaltungen wie Informationstagen oder Umweltseminaren,
- f) die Förderung von Kunst und Kultur durch die Pflege musischer und kultureller Betätigung und die Beteiligung an Fachveranstaltungen und Wettbewerben und die Organisation von Fachgruppen, z. B. von Foto-, Musik- und Tanzgruppen, Orchestern und Ausstellungen,
- g) die Förderung der Natur- und Heimatkunde durch fachlichen Austausch bei Seminaren und Fachgruppentreffen, die Dokumentation und das Anlegen entsprechender Sammlungen u. a. in Naturfreundehäusern,
- h) die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz durch Beteiligung an Kampagnen der Verbraucherinformation insbesondere in Naturfreundehäusern, z. B. zu Themen der Ernährung und des umweltgerechten Verhaltens in allen Lebensbereichen sowie die Bereitstellung von Informationsmaterialien zur Verbraucheraufklärung, z. B. auf den Gebieten des sanften Tourismus und des Klimaschutzes,
- i) die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens durch Mitgliedschaft in der Naturfreunde Internationale und Mitwirkung z. B. bei grenzübergreifenden Projekten des Natur- und Landschaftsschutzes wie der „Landschaft des Jahres“ und internationaler Jugendbegegnungen,
- j) u.a. durch fachlichen Austausch und Weiterbildung der Mitglieder auf Seminaren und Tagungen,
- k) durch Pflege und Erhalt des NaturFreundehauses „Alm“ und aller Liegenschaften der NaturFreunde Jöhlingen e.V. in Walzbachtal.

§ 4 Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.
2. Er ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
3. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
4. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.
5. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall der steuerbegünstigten Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an eine Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V., die es unmittelbar und ausschließlich für einen der gemeinnützigen Zwecke:
Förderung der Jugend- und Altenhilfe, die Förderung des Naturschutzes und der Landschaftspflege sowie die Förderung des Umweltschutzes, die Förderung des Sports, die Förderung von Wissenschaft und Forschung, die Förderung der Bildung und Erziehung, die Förderung von Kunst und Kultur, die Förderung der Natur- und Heimatkunde, die Förderung von Verbraucherberatung und Verbraucherschutz, die Förderung internationaler Gesinnung, der Toleranz auf allen Gebieten der Kultur und des Völkerverständigungsgedankens im Sinne des § 2 dieser Satzung zu verwenden hat.

§ 5 Fachgruppenarbeit, Hausvereine

1. Für die im § 3 genannten Aufgaben können Fachgruppen gebildet werden.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien für Fachgruppen/Fachbereiche“ des Landesverbandes.
3. Zur Durchführung der Satzungszwecke kann die Betreuung, Bewirtschaftung und Verwaltung der Naturfreundehäuser im Wege eines Pachtvertrages auf selbstständige Hausbetreuungs-, Hausbewirtschaftungs- oder Hausverwaltungsvereine übertragen werden. Für die Tätigkeit dieser Vereine gelten die §§ 1–4 dieser Satzung.

§ 6 Kinder- und Jugendarbeit

1. In ihrer Arbeit finden sich die Mitglieder der Naturfreundejugend Deutschlands bis zur Vollendung des 27. Lebensjahres in der Kinder- bzw. Jugendgruppe oder Gruppen für aktive Familien, Jugendclubs, Projektgruppen, Interessen- und Arbeitsgruppen zusammen. Sie führt die Bezeichnung: Naturfreundejugend Deutschlands, Ortsgruppe Jöhlingen.
2. Ihre Tätigkeit wird bestimmt von dieser Satzung und den „Richtlinien der Naturfreundejugend Deutschlands“, die von der Bundeskonferenz der Naturfreundejugend Deutschlands beschlossen und vom Bundeskongress bestätigt werden.
3. Die Kinder- und Jugendgruppe führt eine eigene Kasse, die der Überwachung der Ortsgruppen-Kontrollkommission unterliegt.

4. Die rechtliche Abwicklung der Kinder- und Jugendgruppenarbeit kann einem Kinder- und Jugendwerk der Ortsgruppe Jöhlingen übertragen werden. Die Entscheidung darüber trifft die Mitgliederversammlung der Ortsgruppe.

§ 7 Finanzierung der Arbeit

1. Die Finanzierung der Arbeit erfolgt durch Einnahmen aus:
 - Mitgliedsbeiträgen
 - Spenden und Sammlungen
 - Zuschüssen
 - Veranstaltungen
 - Vermietungen und Verpachtungenund auf sonstige, gesetzlich zulässige und mit dem Vereinszweck zu vereinbarende Weise.
2. Die Mitgliedsbeiträge werden durch die Mitgliederversammlung festgelegt unter Berücksichtigung der Anteile für Bezirk, Landesverband, Bundesgruppe, Naturfreunde Internationale.
Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.

§ 8 Aufnahme und Mitgliedschaft

1. Mitglied der Ortsgruppe kann jede Person werden, die die Zwecke des Vereines unterstützen will. Bei Minderjährigen ist die Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreters/in erforderlich.
2. Der Beitritt zur Ortsgruppe ist unter Anerkennung dieser Satzung schriftlich zu erklären und an den Ortsgruppenvorstand einzureichen. Über die Aufnahme entscheidet der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit. Die Aufnahme kann ohne Angaben von Gründen verweigert werden.
3. Die Mitgliedschaft bei den NaturFreunden wird durch den offiziellen Mitgliedsausweis der NaturFreunde Deutschlands e.V. nachgewiesen.
4. Körperschaften und andere juristische Personen können als Förderer Mitglied werden. Sie haben kein Stimm- oder Wahlrecht, jedoch das Recht auf Teilnahme an der jährlichen Mitgliederversammlung.

§ 9 Rechte

1. Jedes Mitglied hat das Recht, an den Veranstaltungen der Ortsgruppe und der Verbandsgliederungen entsprechend der Satzungen teilzunehmen, an den durch die Mitgliedschaft sich ergebenden Vergünstigungen teilzuhaben und sonstige Leistungen des Verbandes zu nutzen und zu empfangen.
2. Jedes Mitglied ab 16 Jahren hat Stimm- Antrags- und Wahlrecht und kann gewählt werden, wobei es bei Jugendlichen bis zur Volljährigkeit der Zustimmung des/der gesetzlichen Vertreter(s) bedarf. Bei Kindern (7-15 Jahre alt) können die Rechte von dem/der gesetzlichen Vertreter ausgeübt werden. Für Jugendliche ab 16 Jahren bis zur Volljährigkeit ist eine Wahl in den Ortsgruppenvorstand möglich, nicht jedoch in den Geschäftsführenden Vorstand nach §26 BGB.
Das Stimmrecht muss persönlich und in Anwesenheit ausgeübt werden. Es ist nicht übertragbar.

3. Jedes Mitglied ist berechtigt, durch schriftlichen Antrag beim Ortsgruppenvorstand, bestimmte Angelegenheiten als Tagesordnungspunkt bei der Mitgliederversammlung behandeln zu lassen.
4. Die Mitgliedsrechte können erst nach der Beitragszahlung wahrgenommen werden.

§ 10 Pflichten

1. Jedes Mitglied hat die Pflicht, das Ansehen und die Belange der Ortsgruppe zu fördern.
2. Zur Durchführung der Vereinsaufgaben haben alle Mitglieder einen Jahresbeitrag zu entrichten. Die jeweilige Höhe beschließt die Mitgliederversammlung. Die Beitragszahlung ist eine Bringschuld.
3. Die Mitglieder haben Änderungen ihrer Anschrift und Bankverbindung unverzüglich dem Vorstand mitzuteilen.

§ 11 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Durch Tod
2. Durch freiwilligen Austritt
Der Austritt kann nur zum Ende des Kalenderjahres erfolgen und ist schriftlich dem Ortsgruppenvorstand bis spätestens 30.09. mitzuteilen.
3. Durch Streichung
Ein Mitglied, das seine Beiträge trotz zweier schriftlicher Aufforderungen nicht bezahlt hat, kann durch den Ortsgruppenvorstand aus der Mitgliederliste gestrichen werden. Es gilt damit zum Ende des laufenden Vereinsjahres als aus dem Verband NaturFreunde Deutschlands ausgeschieden.
3. Durch Ausschluss
Über den Ausschluss beschließt der Ortsgruppenvorstand mit einfacher Stimmenmehrheit und bezieht sich auf alle Gliederungen der NaturFreunde Deutschlands.

Gegen den Ausschluss ist Berufung an die Mitgliederversammlung zulässig, die innerhalb einer Frist von einem Monat ab Zugang des Ausschließungsbescheides beim Ortsgruppenvorstand eingelegt werden muss. Die Mitgliederversammlung entscheidet hierüber bei der nächsten Mitgliederversammlung.

Vor der Beschlussfassung durch die Mitgliederversammlung ist dem Mitglied unter Setzung einer angemessenen Frist rechtliches Gehör zu gewähren. Der Beschluss über den Ausschluss ist zu begründen und dem Mitglied mittels eingeschriebenen Briefs bekannt zu geben. Gegen den Beschluss der Mitgliederversammlung ist Einspruch beim Landesschiedsgericht möglich.

4. Im Falle des Austritts oder Ausschlusses bestehen keine Ansprüche an das Vereinsvermögen. Verpflichtungen aus der Zeit der Vereinszugehörigkeit sind zu erfüllen.

§ 12 Organe der Ortsgruppe

- Mitgliederversammlung
- Ortsgruppenvorstand
- Geschäftsführender Vorstand
- Kontrollkommission (Kassenprüfer)

§ 13 Mitgliederversammlung

1. Die ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal jährlich im ersten Halbjahr statt.
2. Eine außerordentliche Mitgliederversammlung kann auf Beschluss des Ortsgruppenvorstands, des schriftlichen/elektronischen Antrags der Kontrollkommission oder auf schriftlichen mit Angabe der Gründe und des Zwecks sowie von mindestens einem Drittel der Mitglieder unterschriebenen Antrags unter Bekanntgabe der Tagesordnung einberufen werden.
3. Die Einladung zur Mitgliederversammlung erfolgt vom Vorstand unter Bekanntgabe der Tagesordnung mindestens vier Wochen vorher schriftlich durch Veröffentlichung im Mitteilungsblatt der Gemeinde und im Vereinsaushang. Auswärtige Mitglieder werden schriftlich/elektronisch eingeladen. Der Vorstand ist berechtigt – soweit vonseiten des Mitglieds benannt – die schriftliche Einladung auch an die Email-Adresse zu senden.
4. Einladungen zur Mitgliederversammlung zur Auflösung des Vereins oder zur Satzungsänderung sind nicht nur im Mitteilungsblatt der Gemeinde Walzbachtal und im Vereinsaushang bekannt zu geben, die Mitglieder sind hierzu auch schriftlich einzuladen.
5. Anträge an die Mitgliederversammlung können nur von den Organen der Ortsgruppe (§12) und von den stimmberechtigten Mitgliedern gestellt werden. Die Anträge müssen 8 Tage nach erfolgter Einladung der Mitgliederversammlung dem Vorstand vorliegen.
6. Die Mitgliederversammlung ist ungeachtet der Zahl der anwesenden Mitglieder beschlussfähig, wenn die Einladung gemäß Ziffer 3 erfolgt ist.
7. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab 16 Jahren. (s. § 9 Ziffer 2).
8. Den Vorsitz führt der Vorsitzende oder sein Stellvertreter. Beschlüsse werden mit einfacher Stimmenmehrheit gefasst, sofern die Satzung nichts anderes vorschreibt.
9. Aufgaben der jährlichen Mitgliederversammlung sind u.a.:
 - a. Die Tätigkeitsberichte aus dem Vorstand entgegenzunehmen und zu beraten.
 - b. Den Revisionsbericht entgegenzunehmen und zu beraten.
 - c. Über die Entlastung des Vorstands zu entscheiden.
 - d. Über vorliegende Anträge zu beraten und zu entscheiden.
 - e. Die Mitglieder des Vorstands nach §14 a) - e) zu wählen.
 - f. Die Mitglieder der Kontrollkommission zu wählen.
 - g. Delegierte zu den Bezirkskonferenzen und zur Landesversammlung zu wählen.
 - h. Bestätigung der Haus-, Fachreferenten/innen bzw. Fachgruppenleiter/innen und deren Vertreter sowie des/der Ortsgruppenleiter(in) in der Naturfreundejugend Deutschlands
 - i. Den Jahresbeitrag festzusetzen und zu beschließen.
 - j. Die Satzung zu beschließen.
 - k. Über die Auflösung der Ortsgruppe zu beschließen.

10. Gewählt werden können nur Personen, die Mitglied der NaturFreunde Jöhlingen sind. Ihre Wahl gilt für zwei Jahre. Wiederwahlen der Mitglieder des Vorstands sind zulässig.
11. Die Mitgliederversammlung entscheidet mit einfacher Mehrheit, sofern die Satzung nichts anders vorschreibt.
12. Über alle Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Schriftführer(in) und der/dem Vorsitzenden zu unterzeichnen sind.

§ 14 Ortsgruppenvorstand

1. Der Vorstand besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer(in)
 - d. dem/der Schriftführer(in)
 - e. bis zu fünf Beisitzern
 - f. dem/der Haus-, Fachreferenten/innen bzw. Fachgruppenleiter/innen (der/die jeweilige Vertreter(in) im Verhinderungsfall, mit Stimmrecht) sowie des/der Ortgruppenleiter(in) der Naturfreundejugend Deutschlands
2. Dem Vorstand obliegt die Leitung der Ortsgruppe und er erledigt die laufenden Vereinsangelegenheiten. Er tritt mindestens vier Mal im Jahr zusammen. Der Vorstand entscheidet in allen Angelegenheiten, es sei denn, es ist durch die Satzung etwas anderes vorgeschrieben.
3. Der Vorstand hat insbesondere die folgenden Aufgaben:
 - a. Die Einberufung der jährlichen Mitgliederversammlung
 - b. Die Umsetzung der Beschlüsse der Mitgliederversammlung
 - c. Die Koordination der Arbeiten der Ortsgruppe
 - d. Über alle Anträge zu entscheiden, die nicht der jährlichen Mitgliederversammlung vorbehalten sind.
 - e. Die Verwaltung der Geld- und Sachmittel und die Vorlage der Jahresrechnung.
 - f. Die Zusammenarbeit mit dem Bezirks-, Landes- und Bundesverband.
 - g. Über die Funktionsenthebung von Vorstandsmitgliedern zu beschließen.
 - h. Über die Aufnahme von Mitgliedern zu entscheiden.
4. Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte seiner Mitglieder anwesend ist. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit gefasst, soweit die Satzung nichts anders vorschreibt. In dringenden Fällen kann die Zustimmung zu Beschlüssen schriftlich oder per Mail eingeholt werden.
5. Über die Sitzungen des Vorstands und die Beschlüsse ist ein Protokoll zu erstellen, das von dem/der Schriftführer/in und von dem/der Vorsitzenden zu unterzeichnen ist.
6. Der Vorstand und von ihm beauftragte ehrenamtliche Mitglieder des Vereins haften nur für grob fahrlässiges oder vorsätzliches Handeln.

§ 15 Geschäftsführender Vorstand

1. Der Geschäftsführende Vorstand (gesetzl. Vertreter des Vereins) nach §26 BGB besteht aus:
 - a. dem/der Vorsitzenden
 - b. dem/der stellvertretenden Vorsitzenden
 - c. dem/der Kassierer/in
2. Der Vorstand im Sinne des §26 BGB vertritt die Ortsgruppe nach innen und außen. Die öffentliche Vertretung der Ortsgruppe nimmt der/die Vorsitzende wahr, im Verhinderungsfall in Absprache seine/ihre Stellvertreter(in).
3. Zur Abgabe von Willenserklärungen ist die Mitwirkung von mindestens zwei Vorstandsmitgliedern gem. §26 BGB erforderlich.
4. Willenserklärungen und Meinungsäußerungen sind an die vorherigen Beschlüsse der Mitgliederversammlung oder des Ortsgruppenvorstands gebunden.

§ 16 Kontrollkommission

1. Die Kontrollkommission besteht aus drei Mitgliedern, die von der Mitgliederversammlung jeweils auf drei Jahre gewählt werden. Unter Beibehaltung der bisherigen Praxis wird von der Mitgliederversammlung jedes Jahr ein neues Mitglied auf drei Jahre in die Kontrollkommission gewählt, sodass das Kontrollmitglied, das drei Jahre im Amt war ausscheidet und durch das neu gewählte Mitglied ersetzt wird.
2. Wiederwahl desselben Mitglieds der Kontrollkommission ist nach einer Pause von zwei Jahren möglich.
3. Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, die Kassen und Konten der Ortsgruppe zu überprüfen und dem Vorstand und der jährlichen Mitgliederversammlung Bericht zu erstatten.
4. Die Kontrollkommission hat das Recht, jederzeit die Kassen und Konten des Vereins einzusehen, sowie an den Sitzungen des Vorstandes beratend teilzunehmen
5. Die Kontrollkommission hat die Aufgabe, bei der jährlichen Mitgliederversammlung die Entlastung/Nicht-Entlastung des Vorstandes zu beantragen.

§ 17 Schiedsgericht

1. Für Streitfälle innerhalb der Ortsgruppe oder des Verbandes sind die Schiedsgerichte auf Landes- und Bundesebene zuständig.
2. Zusammensetzung, Aufgaben und Arbeitsweise der Schiedsgerichte regeln sich nach der jeweils gültigen Bundesschiedsordnung der NaturFreunde Deutschlands e.V.

§ 18 Vergütungen für Vereinstätigkeit

1. Die Vereinsämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt
2. Der Ortsgruppenvorstand ist ermächtigt, für Tätigkeiten für den Verein die Zahlung einer angemessenen Aufwandsentschädigung zu bestimmen.

§ 19 Bestimmungen der Bundesgruppe und des Landesverbandes

1. Satzungsänderung
Diese Satzung kann nur durch die Mitgliederversammlung mit Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen oder geändert werden.
2. Bestimmungen der Bundesgruppe:
 - a) Die Ortsgruppensatzung darf nicht im Widerspruch zu der Satzung des Bundesverbandes stehen.
 - b) Naturfreundehäuser und Grundstücke können nur im Einvernehmen mit dem jeweiligen Landesverband belastet oder verkauft werden, auch der Neuerwerb bedarf der Zustimmung des Landesverbandes. Für Naturfreundeliegenschaften ist ein dinglich gesichertes Vorkaufsrecht für den Landesverband bzw. die Bundesgruppe der NaturFreunde Deutschlands e.V. einzutragen,
 - c) Anschriften- und Funktionsänderungen sind dem Landesverband innerhalb von sechs Wochen mitzuteilen.

§ 20 Auflösung der Ortsgruppe

1. Die Auflösung kann nur durch eine zu diesem Zweck einberufene Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Vorstand hat hierzu gemäß den Bestimmungen in § 13 einzuladen.
2. Der Beschluss bedarf einer Dreiviertelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
3. Kommt der Beschluss nicht zustande, so ist innerhalb einer Frist von zwei Monaten eine außerordentliche Mitgliederversammlung gemäß § 13 einzuberufen. Diese beschließt mit Zweidrittelmehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.
4. Bei Auflösung der Ortsgruppe oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen der Ortsgruppe, nach Abwicklung aller rechtlichen Forderungen und Verbindlichkeiten der nächst höheren gemeinnützigen Gliederung der NaturFreunde Deutschlands e.V. zu, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke im Sinne des § 4 zu verwenden hat. Die Festlegung einer anderen begünstigten Gliederung der NaturFreunde Deutschlands kann in der Auflösungsversammlung durch Beschluss von mindestens Dreiviertel der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder erfolgen.
6. Die Ortsgruppe, insbesondere der letzte Ortsgruppenvorstand, ist für die ordnungsgemäße Überführung des Vermögens, einschließlich aller schriftlichen Unterlagen, Dokumente und dergleichen an die begünstigte Gliederung verantwortlich.

§ 20 Schlussbestimmung

1. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr
2. Gerichtsstand ist Karlsruhe
3. Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 16.03.2019 beschlossen.
4. Die bisherige Satzung verliert damit ihre Gültigkeit.
5. Die Satzung wurde in das Vereinsregister des Amtsgerichts Mannheim am 18.04.2019 unter der Nummer VR 120026, Sonderband 1, Blatt 20-29, eingetragen.

gez. Ralf Strippel, 1. Vorsitzender

Elisabeth Wolf, Schriftführerin